

109-4/1068

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO OPRAVĚNÍ
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Cj.

Přílohy

109-4/1068

6 listů

6 listů

29.4.2009 Kml

Krab. 57,

ST S

IV. J - 19 / 41.

IV. J - 20 / 41.

IV. J - 21 / 41.

Eing.: 30. JUNI 1941

Teil N

Niederschrift .

R 27/6 1

Betrifft: Durchführung der Regierungsverordnung Nr. 166 vom 7.5.1941
über das Neubauverbot.

Die erwähnte Regierungsverordnung unterscheidet zwischen Bauten, welche am 7. Mai 1941 bereits angefangen waren und solchen, welche zum angegebenen Zeitpunkte noch nicht begonnen waren. Die an erster Stelle genannten, d. h. am 7. Mai l. J. begonnenen Bauten, unterliegen gemäss § 3 der Kompetenz des örtlichen Arbeitsamtes, welches befugt ist, die Zustimmung zur Weiterführung dieser Bauten zu erteilen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann angenommen werden, dass dieser Teil der Regierungsverordnung verhältnismässig leicht durchführbar ist und ein flüssiges Weiterarbeiten ermöglicht.

Eine Ausnahme hievon bilden allerdings die Arbeiterwohnbauten der Industrie, für welche nachträglich und, soweit festgestellt werden konnte, auf mündlichem Wege die Genehmigungspflicht durch den Beauftragten für die Regelung der Bauwirtschaft festgelegt wurde. Hinsichtlich dieser Kategorie von industriellen Bauten gelten also die im folgenden festgelegten Einwände.

Wesentlich schwieriger ist die Lage der am 7. Mai l. J. noch nicht begonnen gewesenen industriellen Bauten. Hinsichtlich dieser schreibt das Gesetz in seinem § 2 vor, dass sie von dem allgemeinen Neubauverbot dann ausgenommen sind, wenn ihnen von den zuständigen Stellen die Kriegswichtigkeit oder die staats- und wirtschaftspolitische Bedeutung zuerkannt wird.

Als diesbezüglich massgebende Stelle wurde mit Erlass des Reichsprotektors vom 15. Mai l. J. der "Beauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren" bestimmt und Herr Regierungsoberbaurat Saupe zum Beauftragten ernannt.

Soweit bis jetzt bekannt, wird die Ausnahmegenehmigung durch den Beauftragten dann erteilt, wenn die erforderlichen Materialien wie Eisen, Holz und Ziegel sichergestellt sind und wenn ferner das zuständige Arbeitsamt erklärt, dass die erforderliche Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass das Baueisen für Industriebauten vom Ministerium

./.

*z. J. G.
Waldmayer*

St. S. IV 4. - 19/41

2

für Industrie, Handel und Gewerbe, das Bauholz von der Zentralstelle für Forst- und Holzwirtschaft durch Vermittlung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und die Ziegel von der Ziegel-Verteilungsstelle bewirtschaftet und zugewiesen werden, während die Arbeitskraft vom Arbeitsamt, also einer dem Ministerium für soziale Fürsorge untergeordneten Stelle beige stellt wird. Es sind also nicht weniger als ^{vier} verschiedene Ressorts zu befragen, bevor der Beauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft seine Entscheidung fällen kann.

Es sei vorweg festgestellt, dass die Zuteilung von Eisen und Stahl für industrielle Bauten seit Einführung der Bewirtschaftung von Eisen und Stahl vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe vorgenommen wird. Dieser Vorgang der Bewirtschaftung ist durchaus eingelaufen, funktioniert reibungslos und es besteht somit kein Anlass zu irgend welcher Änderung in dieser Hinsicht.

Hingegen erscheint es als durchaus zweckmässig, die noch verbleibenden drei Instanzen, d. i. das Ministerium für öffentliche Arbeiten für das Bauholz, die Ziegel-Verteilungsstelle für Bausteine und das Ministerium für soziale Fürsorge hinsichtlich des Arbeitseinsatzes derart zu vereinen, dass die zur Verfügung stehenden Kontingente an Holz, Steinen und Arbeitskräften direkt vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verwaltet und ausgegeben werden. Das genannte Ministerium verwaltet jetzt bereits die Kontingente an Bauholz und Baueisen, soweit private Hochbauten in Frage kommen, und vereinigt demnach in seiner Hand bereits zwei wichtige Belange der Bautätigkeit. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten verfügt durch seinen technischen Dienst bei den Bezirksamtern auch über technisch entsprechend geschulte örtliche Aufsichtsorgane, welche mit den Bauwerbern an Ort und Stelle die Fühlung aufrecht erhalten und ihrer vorgesetzten Behörde berichten können.

Es würde demnach vollständig hinreichen, wenn das Ministerium für öffentliche Arbeiten seitens der Ziegel-Verteilungsstelle Kontingente an Bausteinen und seitens der Arbeitsämter oder des Ministeriums für soziale Fürsorge Kontingente an Arbeitskraft zugeteilt erhielte, mit denen es hauszuhalten hat. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hätte sodann im eigenen Wir-

kungskreise jene Regelung der Bautätigkeit vorzunehmen, welche durch das Gesetz vom 7. Mai 1. J. angestrebt wird.

Es ist ohne weiteres klar, dass der vom Gesetz gewollte Endzweck wesentlich vollkommener und rascher dadurch erreicht wird, dass der vom Reichsprotector eingesetzte Beauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft im Gebiete des Protectorates die im vorstehenden geschilderte Tätigkeit des Ministeriums überwacht. Die Ueberwachung kann darin bestehen, dass der Beauftragte zunächst dem Ministerium allgemeine Richtlinien vorschreibt, nach welchen die einzelnen anfallenden Arten von Bauten gefördert oder unterbunden werden sollen, weiters aber auch darin, dass der Beauftragte die Einhaltung dieser Richtlinien und die Tätigkeit des Ministeriums überhaupt durch eines oder mehrere seiner Organe überwachen lässt.

Durch den geschilderten Aufbau der Organisation zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1. J. wird nicht nur der von den einzelnen Bauansuchen der Industrie zu durchlaufende Instanzenweg sehr wesentlich abgekürzt, sondern es wird auch die unmittelbare Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung vom Neubauverbot einer Behörde zugewiesen, welche auf Grund des im Protectorat bestehenden Aufbaues der Verwaltung über den erforderlichen technischen Apparat verfügt und demnach in der Lage ist, derartige Entscheidungen rasch und sicher zu fällen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass zur Durchführung dieses Vorschlages eine neue Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1. J. notwendig sein dürfte.

Mähr.-Ostrau, am 26. Juni 1941.

Min. Dir. Dr. Bertsch ist durch H. v. Kellendorf in obiger Linie informiert.

41

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 19. Juni 1941

Nr. II 4 a - 5700/41

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Worten der Oberstufe
Büffel: Laffenkonto Nr. 98.500 und Girokonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Büro des Reichsprotektors
bei der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 1. JULI 1941
Tgb. Nr.:

An das
Luftgaukommando VII

in W i e n

Betrifft: Abzug von deutschen Arbeitskräften
aus dem Protektorat

Aus einem Bericht des Oberlandrates in
Brünn entnehme ich, dass deutsche Techniker,
die beim Luftwaffenbauamt in Brünn beschäf-
tigt sind, abgezogen und ausserhalb des Pro-
tektorates eingesetzt worden sind. Bis jetzt
soll es sich um 4 - 5 Kräfte handeln, die teil-
weise nach dem Südosten, teilweise nach Norwe-
gen versetzt wurden. Die Betreffenden sollen
angeblich für die Dauer des Krieges zu Beamten
ernannt sein und einen entsprechenden Marschbe-
fehl erhalten haben.

Der Bedarf der deutschen Rüstungsindustrie
des Protektorates an deutschen Arbeitskräften
kann bereits seit langem nicht mehr gedeckt
werden. Es ist abwehrmässig nicht zu vertreten,
dass in der Rüstungsindustrie des Protektorates
und insbesondere in den leitenden Stellen fast
ausschliesslich Tschechen beschäftigt sind. Zur
Stärkung des deutschen Anteils an der Gefolgs-
schaft der Rüstungsbetriebe habe ich mich bereits
seit langem bemüht, deutsche Arbeitskräfte in das
Protektorat hereinzuziehen.

Reg. Oberinspektor
[Signature]



St. G. IV j - 20/41

W-Ogruf.

23. Oktober 1943

23. X. 1943

1.) An
W-Sturmabführer
Oberbürgermeister Beier,
Mährisch-Ostrau,
Rathaus.

Lieber Kamerad Beier !

Für Ihr Schreiben vom 9.10.d.Js. und die Übersendung
der Schrift "Mährisch-Ostrau, das Tor Mitteleuropas"
danke ich herzlich. Ich habe die Schrift einer Durch-
sicht unterzogen und finde sie nach Form und Inhalt
gut.



20071

Heil Hitler !

Ihr

St.S. IV y zi - 41

2.) Z.d.A. (Archiv). LB - 212.



DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT
MÄHR.-OSTRAU

Prag 6
An
SS-Obergruppenführer Staatsminister
Karl Hermann Frank
in P r a g .
lm

Obergruppenführer !

In der Anlage überreiche ich Ihnen, Herr Staatsminister,
die soeben erschienene Schrift
" Mähr.-Ostrau, das Tor Mitteleuropas " mit der Bitte um
freundliche Durchsicht.

Gleichzeitig erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß
Ihr früheres Wirken in unserer Stadt auf Seite 68 des Büchleins
festgehalten ist.

1 Anlage.

Mähr.-Ostrau, den 9. Oktober 1943.

Heil Hitler !

G. Hein

SS-Sturmbannführer.

St. M. IV 5 - 212 / 47